

## **BAG-Urteil zur Anspruchsbegrenzung bei betrieblicher Hinterbliebenenversorgung**

(BAG-Urteil vom 19.02.2002 - 3 AZR 99/01)

Klauseln in Pensionsordnungen, die vorsehen, dass die Ehe des verstorbenen Arbeitnehmers vor Vollendung des 55. Lebensjahres geschlossen wurde und dass die Witwe zum Todeszeitpunkt das 50. Lebensjahr vollendet hat sind nach Ansicht des BAG zulässig.

Das BAG führt hierzu unter anderem aus, dass die Pensionsordnung weder an die Eheschließung, noch an eine bestimmte Form der Ehegestaltung betriebsrentenrechtliche Nachteile knüpfte, so dass Art. 6 Abs.1 GG nicht berührt sei.

Auch Willkür liege nicht vor, da die Zusage der Hinterbliebenenleistung freiwillig erfolge und der Arbeitgeber daher grundsätzlich befugt sei, das besonders schwer kalkulierbare Risiko der Inanspruchnahme der Hinterbliebenenversorgung zu begrenzen. Es sei daher nicht zu beanstanden, die Hinterbliebenenversicherungsansprüche bei typisierender Betrachtung von dem tatsächlichen Versorgungsbedarf abhängig zu machen.

Je jünger die Ehefrau sei, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie noch in der Lage ist Arbeitsentgelt und Versorgungsansprüche zu erwerben und daher auf die Hinterbliebenenversorgung nicht angewiesen ist.